

**Gemeinde Auenwald  
Rems-Murr-Kreis**

**SATZUNG  
zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) sowie § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald am 12.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 27.07.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 4/2018, am 25.01.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Höhe des Kostenersatzes wird folgender § 5a eingefügt:

**§ 5a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2**

**Änderung der Friedhofssatzung (FS)**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 27.07.2020, zuletzt geändert am 29.04.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 17/2021, am 29.04.2021 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird folgender § 28a eingefügt:

**§ 28a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude**

Die Satzung über die Benutzung der Gemeindegebäude in der Fassung vom 30.01.2017, zuletzt geändert am 17.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 51/52/2018, am 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

##### **§ 23 Umfang der Gebühren:**

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. In § 21 wird folgender Satz gestrichen:

Folgende Hallen werden als Betrieb gewerblicher Art mit Gebührenbescheid zuzüglich Mehrwertsteuer abgerechnet: Auenwaldhalle, Mehrzweckhalle Hohnweiler und Sporthalle Oberbrüden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Auenwald, den 15.12.2022

Kai-Uwe Ernst  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.